

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 14.07.2026

Nr. 57

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 600 Satzung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe im Landkreis Celle

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 601 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 23.07.2026
- 601 Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Bergen über die Änderung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 13.09.2026
- 601 Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen
- 602 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 39
- 603 Gemeinde Faßberg, Bebauungsplan Müden Nr. 5 „Vor dem Gilbecksfelde“, 2. Änderung
- 605 Gemeinde Faßberg, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 10a „Gewerbegebiet Erweiterung I“, 1. Änderung
- 606 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“
- 608 Gemeinde Wietze, 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 609 TenneT Ostniedersachsenleitung, Ankündigung von Kampfmittelsondierungen entlang der Ostniedersachsenleitung vom 27. Juli bis 31. Dezember 2026

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe im Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 in der aktuell geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis Celle zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Dem Landkreis obliegt daher die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe.
- (2) Der Landkreis Celle trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten. Hierbei bedient er sich der Unterstützung durch die Gemeinden. Abhängig von der Nachfrage ist auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten möglich und rechtsanspruchserfüllend. Die Gemeinden legen eigenverantwortlich die Schließzeiten fest und teilen diese dem Landkreis mit.
- (3) Die Satzung regelt die Ferienbetreuung als ergänzende Betreuung im Grundschulalter sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen.

§ 2 Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

- (1) Die jeweiligen Städte und Gemeinden bearbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die angebotenen Maßnahmen der Ferienbetreuung die Anmeldungen und entscheiden über die Vergabe der Betreuungsplätze.
- (2) Für eine durch die Gemeinde in Ferienzeiten durch eigenes Personal oder durch freie Träger angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung beteiligt sich der Landkreis an den Kosten der Maßnahme in Höhe eines Pauschalbetrages, sofern in dieser Maßnahme anspruchsberechtigte Grundschulkinder in einem rechtsanspruchserfüllenden zeitlichen Betreuungsrahmen von acht Stunden werktäglich betreut werden.

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Grundschulkindern wird ein öffentlich – rechtlicher Kostenbeitrag in Höhe von 100,-€ /Woche pro Kind erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung wird außerhalb der Schließzeiten jeweils vollumfänglich angeboten und umfasst eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur wochenweise erfolgen. Erfolgt die Ferienbetreuung aufgrund des Ferienbeginns/Ferienendes nicht für eine vollständige Woche, wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet.
- (3) Kostenbeitragsschuldner als Gesamtschuldner sind die Eltern des Grundschulkindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird.
- (4) Der Kostenbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid gegenüber dem Kostenbeitragsschuldner festgesetzt und zu Beginn eines Ferienmonats erhoben.
- (5) Kosten für Verpflegung, Eintrittsgelder und Materialien sind nicht im Kostenbeitrag enthalten.
- (6) Sofern der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, ist er für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit. Im Übrigen soll der Landkreis Celle Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem Kostenbeitragsschuldner oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 4 Verfahren

- (1) Die Anmeldung und Platzvergabe für die Ferienbetreuung des Grundschulkindes erfolgt in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Städte und Gemeinden auf Antrag im Rahmen der Anmeldefristen.
- (2) Kostenbeiträge werden durch den Landkreis Celle erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht erstreckt sich über den jeweiligen bewilligten Ferienzeitraum. Eine Erstattung der Gebühren aufgrund von Nichtteilnahme findet nicht statt.
- (4) Die Kostenbeiträge werden für das jeweilige Ferienangebot im Voraus erhoben.

§ 5 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung von Grundschulkindern im Landkreis Celle ab dem Schuljahr 2026/2027. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt schrittweise beginnend für die Klassenstufe 1, mit der jährlichen Ausweitung der Klassenstufen 1-4 bis 2029/2030.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 23.07.2026

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am 23.07.2026 um 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin
3. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Gelegenheit zur Anhörung der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge
5. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl Faßberg
6. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Direktwahl Faßberg
7. Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses durch den Gemeindewahlleiter
8. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Faßberg, den 13.07.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Bergen über die Änderung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich die Änderung in der Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildeten Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl und die Direktwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister am 13.09.2026 bekannt:

Anstelle von Georg Hartmann, 29303 Bergen, wird zur Beisitzerin benannt:
Monika Paul, 29303 Bergen.

Alle weiteren Besetzungen bleiben wie am 09.04.2026 bekannt gegeben.

29303 Bergen, den 09.07.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

Gemarkung Becklingen, Flur 2, Flurstück 39/48 gemäß der rosa Markierung im unteren Auszug,

drei Monate nach dem Tag dieser Veröffentlichung einzuziehen und zu entwidmen und die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Stadt Bergen enden zu lassen. Das Flurstück befindet sich an der Ringstraße in der Ortschaft Becklingen.

Mit der Einziehung der Fläche entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).

Gegen die Einziehung der Fläche kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen Widerspruch eingelegt werden.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Bergen, 01.07.2026
Stadt Bergen

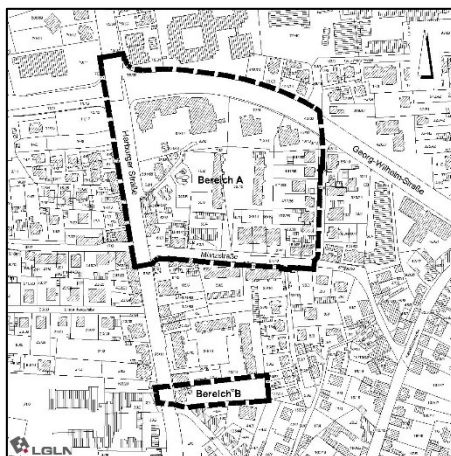
L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Die Bürgermeisterin

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 39

Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 der Stadt Celle „Gebiet zwischen der geplanten Nordtangente, der Straße Tribunalgarten, der Straße Gartenweg, der Randbebauung Hartzerstraße und der Harburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 17.06.2026 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 der Stadt Celle „Gebiet zwischen der geplanten Nordtangente, der Straße Tribunalgarten, der Straße Gartenweg, der Randbebauung Hartzerstraße und der Harburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 14. Juli 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Bebauungsplan Müden Nr. 5 „Vor dem Gilbecksfelde“, 2. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Veröffentlichung im Internet gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

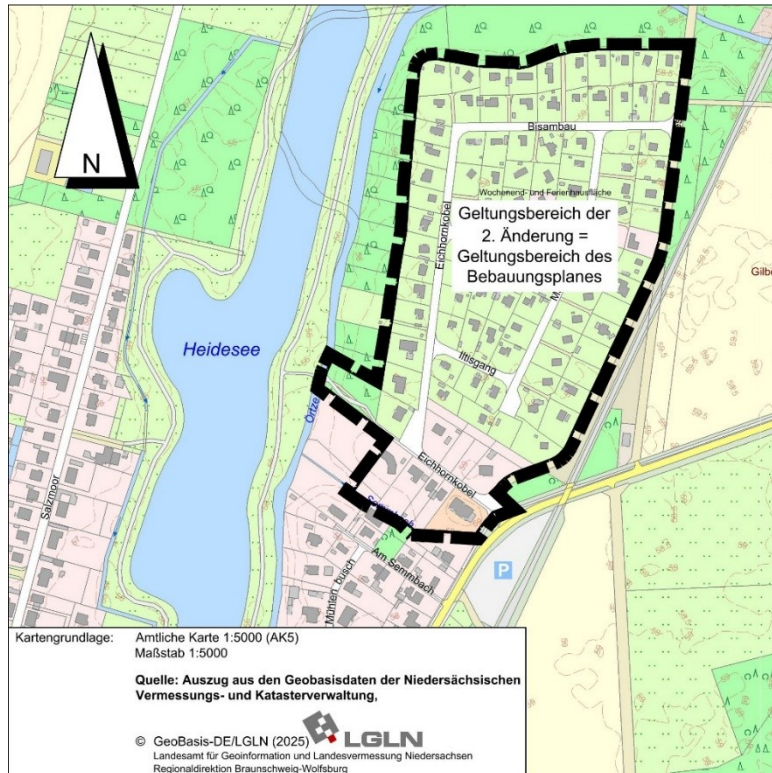
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Müden Nr. 5 „Vor dem Gilbecksfelde“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg am 24.06.2026 die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Vor dem Gilbecksfelde“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung des bisherigen Sondergebietes für Wochenendhäuser in Allgemeine Wohngebiete. Durch die Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Bedarf an Wochenendhäusern seit 1993, als dieser Bebauungsplan für ein damals bereits bestehendes Gebiet aufgestellt wurde, massiv zurückgegangen ist.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Müdens auf der Ostseite des Heidesees. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Flächen, die im Bebauungsplan als Sondergebiet für Wochenendhäuser festgesetzt sind.

Er wird in der nachfolgenden Karte (Quelle: LGLN) verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung in der Zeit vom

15. Juli 2026 bis einschließlich 21. August 2026

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18 während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB weisen wir darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Faßberg abrufbar unter: <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/vor-dem-gilbecksfelde/>.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt und sind dort mittels Eingabe des Namens der Gemeinde Faßberg in die Suchmaske zu finden.

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir Sie diese bis zum 21.8.2026 schriftlich per E-Mail an beteiligung@buero-keller-hannover.de, oder in sonstiger Weise in geschriebener Form an unser Büro (Adresse: Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover) zu übersenden oder mündlich während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Faßberg zur Niederschrift abzugeben.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzhinweis:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3, 5, 25 NDSG. Sie müssen dabei diejenigen personenbezogenen Daten angeben, die für die Durchführung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens erforderlich sind. Ohne die Bereitstellung kann die Anfrage ggfs. nicht bearbeitet werden.

Faßberg, den 13.07.2026

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

- LS -

In Vertretung
Golek

- - -

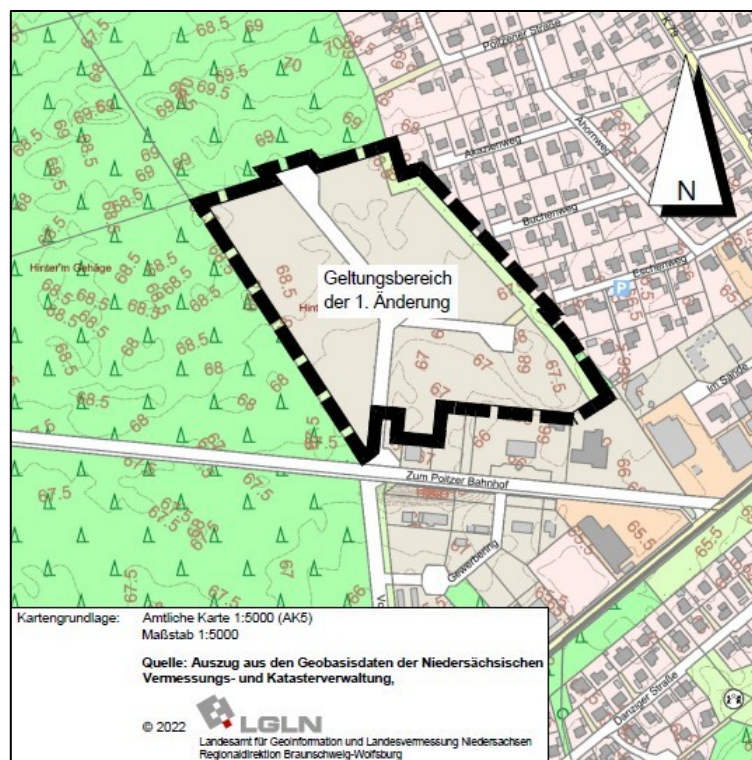
Gemeinde Faßberg, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 10a „Gewerbegebiet Erweiterung I“, 1. Änderung

hier: Erneute Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 24.06.2026 die erneute frühzeitige Beteiligung zu den Vorentwürfen der 13. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10A „Gewerbegebiet Erweiterung I“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine Nutzungsänderung innerhalb des Änderungsbereiches. Der Bedarf an gewerblich zu nutzenden Grundstücken ist derzeit weniger groß als ursprünglich erwartet. Demgegenüber steht der Bedarf an Wohnbaugrundstücken, der nach wie vor nicht gedeckt ist.

Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand des Kernorts Faßberg nördlich des Müdener Weges. Er wird in der nachfolgenden Karte (Quelle: LGLN) verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die Vorentwürfe der 13. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 10a „Gewerbegebiet Erweiterung I“ mit Begründung werden in der Zeit vom

15. Juli 2026 bis einschließlich 21. August 2026

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht und im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18 während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Faßberg abrufbar unter: <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/gewerbegebiet-erweiterung-i/>

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt und sind dort mittels Eingabe des Namens der Gemeinde Faßberg in die Suchmaske zu finden.

Wir unterrichten Sie hiermit von der Planung und geben Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir Sie diese bis zum 21.8.2026 schriftlich per E-Mail an beteiligung@buero-keller-hannover.de, oder in sonstiger Weise in geschriebener Form an unser Büro (Adresse: Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover) zu übersenden oder mündlich während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Faßberg zur Niederschrift abzugeben.

Von dem Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden Sie ebenfalls unterrichtet.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzhinweis:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3, 5, 25 NDSG. Sie müssen dabei diejenigen personenbezogenen Daten angeben, die für die Durchführung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens erforderlich sind. Ohne die Bereitstellung kann die Anfrage ggfs. nicht bearbeitet werden.

Faßberg, den 14.07.2026

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

- LS -

In Vertretung
Golek

- - -

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“

Bekanntmachung

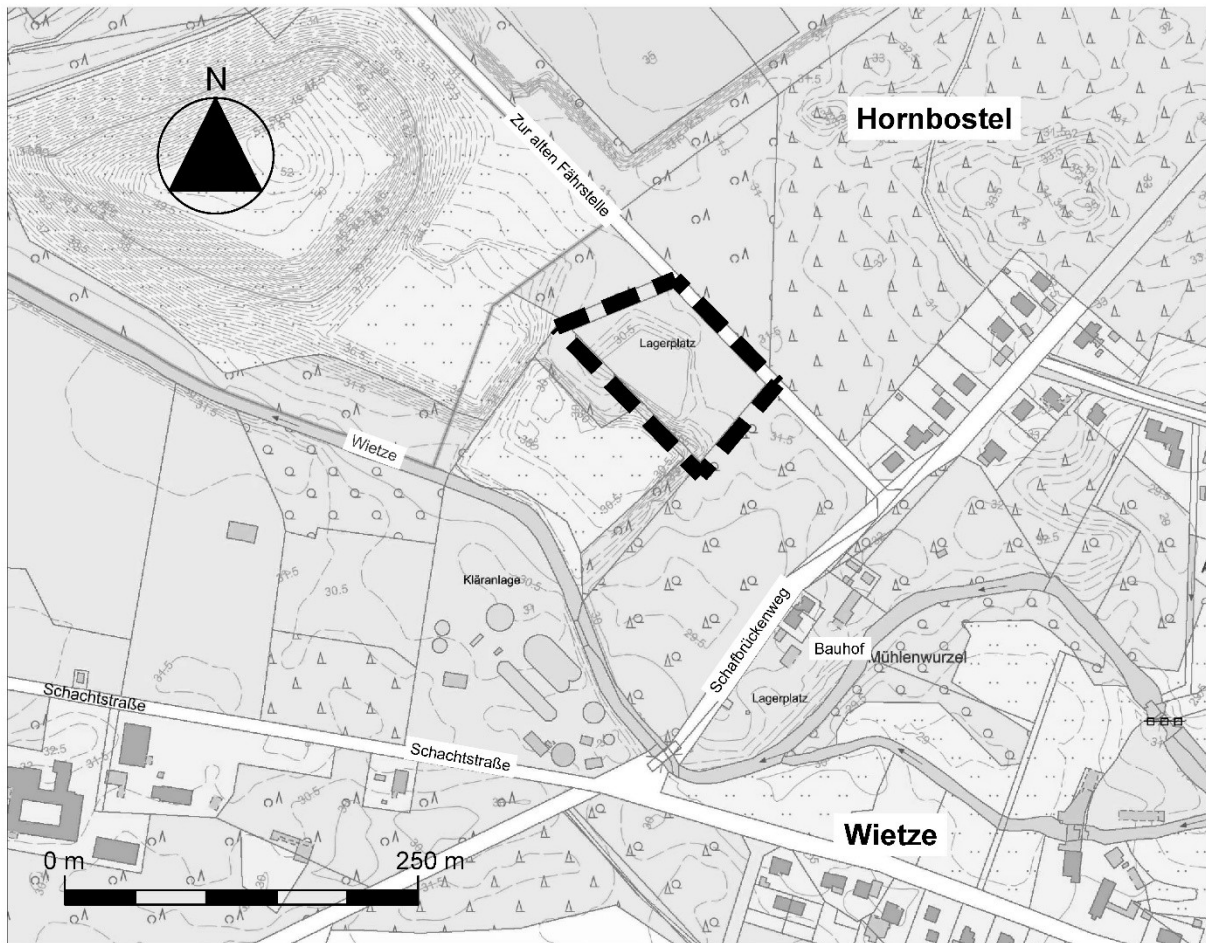
Gemeinde Wietze
Bebauungsplan Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“ der Gemeinde Wietze, Ortschaft Hornbostel beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“ umfasst das rd. 0,8 ha große, gemeindeeigene Grundstück, auf dem derzeit die Grüngutsammelstelle der Gemeinde Wietze betrieben wird. Die Fläche liegt auf der Südwestseite der Straße „Zur alten Fährstelle“ und rd. 120 m nordwestlich des bestehenden Bauhofes am Schafbrückenweg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt durch die schwarz-gestrichelte Umrandung verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2026  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Allgemeines Ziel der Planung ist ein neuer Bauhof mit Grüngutannahmestelle.

Allgemeiner Zweck der Planung ist die zukunftsorientierte Bereitstellung gemeindlicher Dienstleistungen durch den Bauhof und die Grüngutannahme sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des kommunalen Personals.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von

Mittwoch, den 15.07.2026 bis einschließlich Montag, den 17.08.2026

durch Bereitstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Hornbostel Nr. 16 „Neuer Bauhof“ und der Begründung dazu auf der Internetseite der Gemeinde Wietze unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/>. Es besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung elektronisch (E-Mail-Adresse: anna.broeker@wietze.de) oder schriftlich zu äußern.

Ergänzend erfolgt die Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 - 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 16:00 Uhr und
Donnerstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05146 507-56).

Hier können die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung sind, eingesehen werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet.

Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Gemeinde mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Wietze, den 09.07.2026
Gemeinde Wietze

L.S.

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“

Bekanntmachung

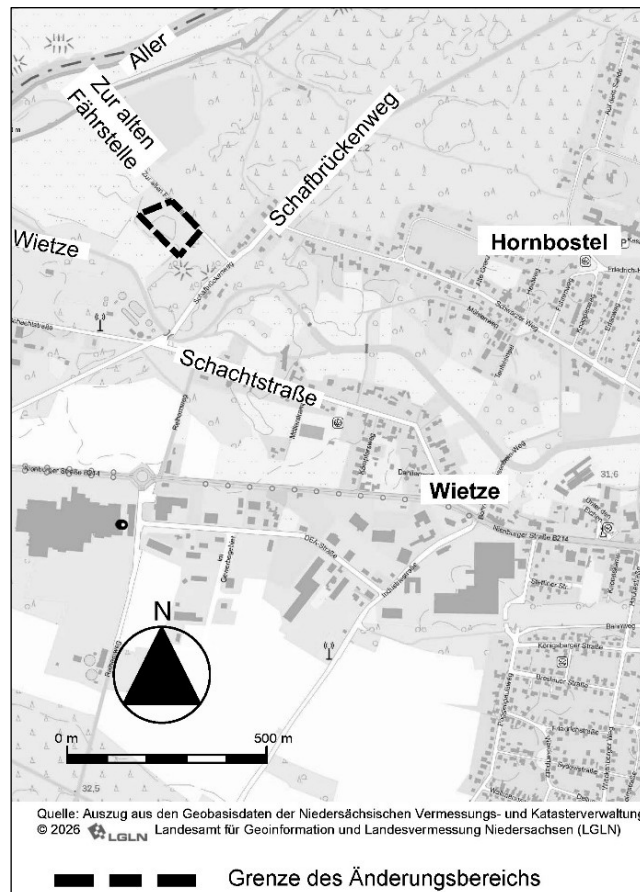
Gemeinde Wietze
15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“ umfasst das rd. 0,8 ha große gemeindeeigene Grundstück, auf dem derzeit die Grüngutsammelstelle der Gemeinde Wietze betrieben wird. Die Fläche liegt auf der Südwestseite der Straße „Zur alten Fährstelle“ und rd. 120 m nordwestlich des bestehenden Bauhofes am Schafrückenweg. Die Grenze des Änderungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Allgemeines Ziel der Planung ist ein neuer kommunaler Bauhof mit Grüngutannahmestelle.

Allgemeiner Zweck der Planung ist die zukunftsorientierte Bereitstellung gemeindlicher Dienstleistungen durch den Bauhof und die Grüngutannahme sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des kommunalen Personals.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von

Mittwoch, den 15.07.2026 bis einschließlich Montag, den 17.08.2026

durch Bereitstellung des Vorentwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“ und der Begründung dazu auf der Internetseite der Gemeinde Wietze unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/>. Es besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung elektronisch (E-Mail-Adresse: anna.broeker@wietze.de) oder schriftlich zu äußern.

Ergänzend erfolgt die Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 - 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 16:00 Uhr und
Donnerstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05146 507-56).

Hier können die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung sind, eingesehen werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet.

Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Gemeinde mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Wietze, den 09.07.2026

Gemeinde Wietze

L.S.

Wolfgang Klußmann

Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

TenneT Ostniedersachsenleitung, Ankündigung von Kampfmittelsondierungen entlang der Ostniedersachsenleitung vom 27. Juli bis 31. Dezember 2026

Ortsübliche Bekanntmachung: Kampfmittelsondierungen - Ostniedersachsenleitung

Ankündigung von Kampfmittelsondierungen entlang der Ostniedersachsenleitung vom 27. Juli bis 31. Dezember 2026
--

Die rund 150 Kilometer lange Ostniedersachsenleitung ist der geplante Parallelneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen der Elbe bei Geesthacht und Wahle bei Braun schweig neben einer bestehenden 380-kV-Leitung. Teil einer frühen Planungs- und Trassierungsphase ist auch der Abgleich von geplanten Bauflächen mit Gebieten, auf denen aus historischen Gründen Kampfmittel vermutet werden. Das ist zwingend erforderlich, um Sicherheit für Mensch und Umwelt zu gewährleisten, Baugrundrisiken zu minimieren und Verzögerungen während des Baus zu vermeiden.

Kampfmittelsondierungen

Aus dem Abgleich haben sich für dieses Vorhaben relevante Verdachtsflächen ergeben, die nun mittels einer technischen Erkundung, einer sogenannten Kampfmittelsondierung, von TenneT geprüft werden.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Arbeiten beginnen am 27. Juli und dauern voraus sichtlich bis zum Jahresende 2026 an. Der Zeitpunkt der technischen Erkundung hängt von dem Zustand der zu untersuchenden Flächen ab und kann sich beispielsweise bei landwirtschaftlich genutzten Flächen je nach Bewirtschaftung unterscheiden. TenneT setzt sich bei diesen Flächen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vorab in Verbindung, um festzustellen wann die Flächen bestmöglich begangen werden können.

Art und Umfang der Untersuchungen

Die Untersuchungen erfolgen zu Fuß und mithilfe eines Messgerätes in einem etwa zwei Meter breiten und 20 kg schweren Wagens. Je nach Größe der zu untersuchenden Flächen dauert eine Untersuchung bis zu einem halben Tag.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus dem § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen

Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung. In diesem Falle werden wir eine Beweissicherung einsetzen.

Beauftragte Unternehmen

Die technischen Untersuchungen erfolgen im Auftrag von TenneT durch Schollenberger Kampfmittelbergung Deutschland.

Kontakt

Für Fragen zum Projekt oder den geplanten Maßnahmen steht Ihnen das Kommunikationsteam der Ostniedersachsenleitung zur Verfügung:

T +49 69 900 2888 15

E kontakt@ostniedersachsenleitung.info

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur aktuellen Planung des Projektes finden Sie unter: tennet.eu/onil

Betroffene Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bardowick, Flecken	Bardowick	23	15
Barnstedt	Barnstedt	2	197
Barnstedt	Barnstedt	2	198
Beedenbostel	Beedenbostel	11	51
Beedenbostel	Beedenbostel	11	55
Beedenbostel	Beedenbostel	7	50/4
Beedenbostel	Beedenbostel	10	1
Ebstorf, Klosterflecken	Ebstorf	15	18/4
Edemissen	Rietze	3	345
Edemissen	Rietze	3	194/3
Edemissen	Rietze	3	345
Eschede	Habighorst	2	22/2
Eschede	Habighorst	2	25/5
Eschede	Habighorst	2	221/136
Eschede	Scharnhorst	7	7
Eschede	Habighorst	2	22/2
Eschede	Habighorst	2	25/5
Südheide	Unterlüß	2	4/5
Eschede	Scharnhorst	7	7
Eschede	Scharnhorst	7	12/1
Eschede	Scharnhorst	7	12/2
Eschede	Scharnhorst	7	12/3
Eschede	Habighorst	2	25/5
Eschede	Habighorst	2	28/1
Eschede	Habighorst	2	34/1
Eschede	Scharnhorst	7	7
Eschede	Scharnhorst	7	8/2
Eschede	Scharnhorst	7	12/2
Eschede	Scharnhorst	10	28/5
Eschede	Höfer	1	13/1
Eschede	Höfer	1	13/1
Eschede	Höfer	1	26/10
Eschede	Höfer	1	65/1
Eschede	Höfer	5	3/2
Eschede	Höfer	5	6/3
Eschede	Höfer	5	42/4
Eschede	Höfer	5	342/42
Eschede	Habighorst	2	25/5
Eschede	Habighorst	2	28/1
Eschede	Habighorst	2	34/1
Eschede	Habighorst	2	37/1
Hanstedt	Hanstedt I	2	16/1
Hanstedt	Hanstedt I	2	17/1
Kirchgellersen	Kirchgellersen	3	84/3
Kirchgellersen	Kirchgellersen	3	153/1
Langlingen	Langlingen	17	58/5
Langlingen	Langlingen	17	58/6
Langlingen	Langlingen	17	79/3

Langlingen	Hohnebostel	2	22/2
Langlingen	Hohnebostel	2	22/3
Langlingen	Hohnebostel	2	109/5
Langlingen	Hohnebostel	2	32/4
Langlingen	Langlingen	3	35/1
Langlingen	Langlingen	3	147/4
Langlingen	Langlingen	17	58/3
Lüneburg, Hansestadt	Rettmer	3	43/3
Lüneburg, Hansestadt	Rettmer	3	43/3
Melbeck	Melbeck	3	20/10
Melbeck	Melbeck	3	489/27
Reppenstedt	Dachtmissen	2	10/1
Reppenstedt	Dachtmissen	2	16
Reppenstedt	Reppenstedt	4	35/6
Reppenstedt	Reppenstedt	4	35/7
Reppenstedt	Reppenstedt	4	70/7
Schwienau	Stadorf	2	5/1
Schwienau	Stadorf	2	11/4
Sudenburg	Räber	5	2/6
Sudenburg	Räber	5	2/7
Sudenburg	Räber	5	2/7
Sudenburg	Räber	5	32/2
Sudenburg	Räber	5	32/2
Sudenburg	Räber	6	3/7
Sudenburg	Räber	6	3/7
Sudenburg	Räber	5	2/7
Sudenburg	Räber	5	2/7
Sudenburg	Räber	5	32/2
Sudenburg	Räber	6	3/7
Sudenburg	Räber	6	3/7
Tespe	Tespe	16	78
Uetze	Eltze	2	109/2
Uetze	Eltze	2	109/1
Uetze	Eltze	2	109/2
Uetze	Eltze	2	113/1
Uetze	Eltze	2	113/2
Wittorf	Wittorf	14	1
Wittorf	Wittorf	14	5

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN